

**Information über die Bewertung
von schulischen Leistungen
am Abendgymnasium Hannover und Hannover Kolleg**

1. Grundsätze für die Leistungsbewertung

Leistungsbewertung ist ein wesentlicher Aspekt im täglichen Miteinander von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern. Wie schulische Leistungen erfasst und bewertet werden, unterliegt dabei einer Reihe von rechtlichen Bestimmungen. Grundsätzlich soll Bewertung nachvollziehbar sein und auf transparenten Kriterien beruhen. Zugleich haben Lehrkräfte jedoch auch einen Beurteilungsspielraum und damit eine hohe pädagogische Verantwortung.

Gerade für Erwachsene, die bereits mitten im Leben stehen, ist das mit der Schülerrolle verbundene Beurteiltwerden oft nicht leicht. Respekt und Wertschätzung und das vertrauensvolle Gespräch über Leistungen und Verbesserungsmöglichkeiten sind daher an unseren Gymnasien besonders wichtig. Es gilt, sich immer wieder klar zu machen, dass in der Schule fachbezogene Leistungen beurteilt werden – und keineswegs der Mensch, also die Persönlichkeit des erwachsenen Schülers.

Die hier vorliegenden Grundsätze für die Leistungsbewertung dienen der Transparenz und der Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler.

1.1 Allgemeines

- **Information:** Die Lerngruppen werden zu Beginn des Schuljahrs von jeder Fachlehrkraft über das Verhältnis von mündlicher und schriftlicher Note, die Anzahl der Klausuren und über die jeweiligen Leistungskriterien informiert.
- **Verbindlichkeit:** Die Leistungskriterien, die von den einzelnen Fachkonferenzen für das jeweilige Unterrichtsfach festgelegt werden, sind allgemein verbindlich und transparent.

1.2 Bewertung der mündlichen Leistung (Mitarbeitsnote)

- **Kriterien für die Mitarbeitsnote:** Die Mitarbeitsnote trägt der Beteiligung im Unterrichtsgespräch, in Partner- und Gruppenarbeit und in anderen Arbeitsformen Rechnung. Die Qualität der Beiträge wird dabei stärker gewichtet als deren Quantität. Nach Beschluss der Fachkonferenz gehen ggf. weitere fachspezifische Leistungen wie Präsentationen, Protokolle oder Tests in die Mitarbeitsnote ein. Außerdem wird die angemessene Vor- und Nachbereitung des Unterrichts berücksichtigt.
- **Rückmeldung:** Etwa zur Mitte und am Ende eines jeden Halbjahrs geben die Fachlehrkräfte den Schülerinnen und Schülern, i.d.R. im Vier-Augen-Gespräch, Rückmeldung über die Qualität ihrer Leistungen und teilen ihnen die Mitarbeitsnote mit. Sie erläutern die Note und geben Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten.
- **Fehlzeiten:** Fehlzeiten werden gemäß der schulinternen „Fehlzeitenregelung“ bei der Notenfindung berücksichtigt.
- **Besonderheiten im Online-Unterricht:** Für Abi-online-Klassen (Blended Learning) gelten zusätzlich zu diesen allgemeinen Grundsätzen die Grundsätze der Bewertung in Online-Klassen.

1.3 Bewertung der schriftlichen Arbeiten (Klausuren)

- **Allgemeines:** Klausuren erwachsen aus dem Unterricht, entsprechen den curricularen Vorgaben und orientieren sich an Kompetenzen. Sie geben Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften Aufschluss über den Stand des Lernprozesses.
- **Ankündigung:** Alle Klausuren werden vorab angekündigt (durch die Fachlehrkräfte bzw. über den veröffentlichten Klausurenplan).
- **Anzahl:** Es werden pro Woche höchstens drei, an einem Tag nicht mehr als eine Klausur geschrieben (Ausnahme: Nachschreibtermine).
- **Versäumte Klausuren:** In Hinblick auf versäumte Klausuren und ggf. zu erbringende Ersatzleistungen gilt die schulinterne Regelung „Versäumnis von Klausuren“.
- **Aufgabenstellung:** Die Aufgabenstellung erfolgt mit Hilfe der für das Fach vorgesehenen Operatoren (Arbeitsanweisungen) und berücksichtigt die drei Anforderungsbereiche. Durch die Angabe von Rohpunkten oder Prozentangaben wird die Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben kenntlich gemacht.
- **Korrekturweise:** Die Lehrkräfte korrigieren so, dass Vorzüge und Mängel der Arbeit sowie Teilnoten und Gewichtung der Teilaufgaben deutlich werden. Durch ausführliche Randnotizen sowie durch Bewertungsraster oder kurze Gutachten wird die gegebene Note transparent gemacht. Auf Nachfrage erläutern die Lehrkräfte ggf. (Teil-) Noten zusätzlich mündlich.
- **Positivkorrektur:** Im Sinne unseres Leitbilds „Schule der Ermutigung“ stellt die Korrektur gelungene Teilaspekte würdigend heraus.
- **Punktabzüge:** Wenn eine Lehrkraft Punktabzüge wegen schwerwiegender und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gemäß EB-AVO-GOBAK Nr. 9.11 vornimmt, begründet sie dies unter Angabe der durchschnittlichen Fehlerzahl pro Seite.
- **Erwartungshorizont:** Eine richtige Lösung der gestellten Aufgabe stellt die Lehrkraft bei der Rückgabe der korrigierten Arbeit dar oder erarbeitet diese mit der Lerngruppe.
- **Korrekturzeitraum:** Eine Klausur soll spätestens nach drei Wochen zurückgegeben werden.
- **Notendurchschnitt:** Bei der Rückgabe wird der Lerngruppe ein Notendurchschnitt vorgestellt.

1.4 Fachspezifische Regelungen zur Leistungsbewertung

- **Aufgaben der Fachkonferenzen:** Die Fachgruppen beschließen, auf der Grundlage der geltenden curricularen Vorgaben, Regelungen zum Verhältnis von schriftlicher und mündlicher Note, zu Art und Umfang der Klausuren und zur Bewertung von fachspezifischen Leistungen wie Tests oder Referaten. Alle schulintern für das Fach geltenden Beschlüsse werden in einer fachspezifischen Übersicht, die allen Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung steht, schriftlich festgehalten.
- **Vergleichbarkeit:** Die Lehrkräfte einer Fachgruppe stellen von den Anforderungen her vergleichbare Klausuren und nehmen vergleichbare Klausurkorrekturen und –bewertungen vor. Sie tauschen sich regelmäßig im Rahmen der Fachkonferenzen über die Thematik der Leistungsbewertung aus, indem sie beispielsweise gestellte Klausuraufgaben diskutieren oder eine Schülerarbeit exemplarisch korrigieren und bewerten. Die Fachobleute wählen relevante Themen aus.
- **Vorabitur:** Die Klausuren unter Abiturbedingungen (Vorabitur) werden nach Möglichkeit von den parallel unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen gemeinsam konzipiert. Die Fachobleute können hier ggf. beratend hinzugezogen werden.

2. Leistungsbewertung im schulrechtlichen Rahmen

2.1 Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ (Auszug)

1. Schriftliche Arbeiten sind ein Teilbereich der für die Leistungsbewertung notwendigen Lernkontrollen, zu denen auch mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen als gleichwertige Formen gehören. Grundsätzlich ist zwischen bewerteten und nicht bewerteten schriftlichen Arbeiten zu unterscheiden. Schulformspezifische und fachspezifische Regelungen hierzu sind in den Grundsatzverordnungen für die Schulformen und in den Kerncurricula für die einzelnen Fächer enthalten. Bewertete schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten, Klausuren) geben Schülerinnen und Schülern (und) Lehrkräften (...) Aufschlüsse über den Stand des Lernprozesses. Nicht bewertete kurze schriftliche Arbeiten dienen der Übung, dem Erwerb bestimmter Fertigkeiten oder der Feststellung, ob bestimmte Teillernziele einer Unterrichtseinheit bereits erreicht sind.
2. Bewertete schriftliche Arbeiten müssen aus dem Unterricht erwachsen und in ihrer Art und in ihrem Umfang der Entwicklungsstufe und dem Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen sein.
3. Bewertete schriftliche Arbeiten werden in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt. (...)
4. Bewertete schriftliche Arbeiten sind in der Regel einige Tage vor der Anfertigung anzukündigen. Sie sollen möglichst gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden, um Häufungen vor den Zeugnis- und Ferienterminen zu vermeiden. Während einer Kalenderwoche dürfen von einer Klasse oder Lerngruppe höchstens drei, an einem Schultag darf nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit geschrieben werden. (...)
5. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist zu prüfen, ob bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist (z. B. durch Pausen, längere Bearbeitungsdauer, Anpassung der Aufgabenformate, zusätzliche Hilfsmittel). (...)
6. Die Korrekturzeiten sollen (...) im Sekundarbereich II drei Wochen nicht überschreiten. (...) Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der korrigierten Arbeit ist von der Fachlehrkraft die richtige Lösung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Klasse zu erarbeiten. Ob von den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Berichtigung anzufertigen ist, entscheidet die Fachlehrkraft.

2.2 Erlass „Zeugnisse in allgemein bildenden Schulen“ (Auszug)

- 3.1 Die in den Zeugnissen festgehaltenen Bewertungen erfolgen auf der Grundlage von Beobachtungen im Unterricht sowie von mündlichen, schriftlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen. Sie beziehen sich auf die Lernentwicklung und die Leistungen der Schülerin oder des Schülers in dem auf dem Zeugnis angegebenen Berichtszeitraum. Berichtszeitraum der am Ende eines Schuljahres angegebenen Zeugnisnoten ist das gesamte Schuljahr. Einzelne Lernkontrollen dürfen kein unangemessenes Gewicht bei der Erteilung der Zeugnisnoten erhalten. Bei positiver Entwicklung der Leistungen ist im Zweifelsfall die für die Schülerin oder den Schüler bessere Note zu erteilen. (...)
- 3.2 Beobachtungen und Leistungsfeststellungen, die für die Beratung von Schülerinnen und Schülern (...) und für die Zeugniserteilung von Bedeutung sind, sollen regelmäßig aufgezeichnet werden. Dabei bleibt es der einzelnen Lehrkraft überlassen, ob sie die Aufzeichnungen in freier oder strukturierter Form vornehmen will. Es muss sichergestellt sein, dass die Bewertungen in den Zeugnissen in nachvollziehbarer Weise auf solche Aufzeichnungen gestützt werden können.
- 3.4. Für Notenzeugnisse sind gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.10.1968 folgende Notenbezeichnungen und Notenziffern zu verwenden:

Notenbezeichnung	Notenziffer	Notendefinition gemäß KMK-Beschluss
sehr gut	1	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut	2	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend	3	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend	4	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	5	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend	6	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

2.3 Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (VO-AK, Auszug)

§ 8 Leistungsbewertung, Studienbuch, Versäumnis

(1) In jedem Fach wird die Leistung der Schülerin oder des Schülers je Schulhalbjahr mit einer Note der sechsstufigen Notenskala von sehr gut bis ungenügend bewertet. In der Qualifikationsphase werden je nach Notentendenz vergeben bei der

Note „sehr gut“ 15, 14 oder 13 Punkte,

Note „gut“ 12, 11 oder 10 Punkte,

Note „befriedigend“ 9, 8 oder 7 Punkte,

Note „ausreichend“ 6, 5 oder 4 Punkte,

Note „mangelhaft“ 3, 2 oder 1 Punkt,

Note „ungenügend“ 0 Punkte.

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler führt ein Studienbuch, in das die Bewertungen von der Schule eingetragen werden.

(3) In jedem Schulhalbjahr sind in jedem Fach die Leistungen in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, in der Facharbeit und bei der Mitarbeit im Unterricht unter Berücksichtigung der Unterrichtsziele und der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in einer Bewertung zusammenzufassen.

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht

entgegen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im nächst höheren Schuljahrgang erwartet; in der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet.

2.4 Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-VO-AK, Auszug)

8.8 Die Mitarbeit im Unterricht besteht in mündlichen (Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate u. a.) und schriftlichen Beiträgen (kurze Tests von weniger als einer halben Unterrichtsstunde Dauer, Datensammlungen, Protokolle u. a.) sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeit erbracht werden. Alter und Berufserfahrung der Schülerinnen und Schüler werden angemessen berücksichtigt.

8.9 Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die von den Schülerinnen und Schülern einer Lerngruppe unter Aufsicht angefertigt und bewertet werden.

8.10 Jede Schülerin und jeder Schüler darf an einem Tag nicht mehr als eine Klausur, in einer Woche nicht mehr als drei Klausuren schreiben.

8.11 Wenn bei mehr als der Hälfte der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis schlechter als „ausreichend“ ist oder unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig.

Versäumnis

8.12 Die Schülerinnen und Schüler sind auf die möglichen Folgen versäumten Unterrichts zu Beginn eines jeden Schuljahres hinzuweisen.

8.13 Besteht Grund zu der Annahme, dass die Gesamtleistung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Fach wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu informieren und die Schülerin oder der Schüler schriftlich auf die mögliche Folge hinzuweisen.

8.14 Hat eine Schülerin oder ein Schüler Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

8.15 Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine Klausur (bzw. fachpraktische Arbeit) versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht werden. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

a) eine Klausur (bzw. fachpraktische Arbeit), b) ein Referat mit Diskussion, c) eine Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert und innerhalb einer von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer festzusetzenden Frist anzufertigen ist, oder

d) in Ausnahmefällen, z.B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert.

Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a bis c sein.

Liegen für das Versäumnis nachweislich wichtige Gründe vor, entscheidet die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, ob von einer Ersatzleistung abgesehen werden kann.

Im Fall von a sind Ausnahmen von Nr. 8.10 zulässig. Der Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung ist diesbezüglich nicht anzuwenden.

2.5 Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK, Auszug)

Bestimmung in Hinblick auf die schriftlichen Abiturarbeiten:

9.11 Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Als Richtwerte sollen gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich 5 Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich 7 und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen. Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet. Ein Punktabzug muss ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf Punktabzug begründet werden. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.